Deutscher Bundestag **Drucksache 19/434**

19. Wahlperiode 16.01.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Michael Theurer, Johannes Vogel, Pascal Kober, Jens Beeck, Till Mansmann, Christian Lindner, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg, Mario Brandenburg, Dr. Marco Buschmann, Britta Dassler, Bijan Djir-Sarai, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Carina Konrad, Wolfgang Kubicki, Konstantin Kuhle, Oliver Luksic, Christoph Meyer, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Dr. Stefan Ruppert, Christian Sauter, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Senkung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung

A. Problem

Angesichts der robusten Konjunktur und der guten Arbeitsmarktlage verzeichnen alle Sozialkassen Überschüsse. Allein die Rücklage bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) dürfte nach Schätzungen des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung durch die gute Lage auf dem Arbeitsmarkt in diesem Jahr auf mindestens 18 Milliarden Euro ansteigen. Die BA selbst geht davon aus, dass die Rücklage im Jahresverlauf 2018 die Summe von 20 Milliarden Euro überschreiten wird.

Mit dieser Rücklage sollen in konjunkturellen Schwächephasen Fehlbeträge ausgeglichen und prozyklisch wirkende Beitragssatzerhöhungen vermieden werden. Eine Rücklage von ca. 20 Milliarden Euro ist nach Ansicht von Experten wie dem Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) ausreichend zur Bewältigung einer schweren konjunkturellen Krise am Arbeitsmarkt. Daher sollte der Fokus nun auf eine wachstumsfreundliche Ausgestaltung der Lohnnebenkosten und eine Entlastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler gelegt werden.

Deshalb sollte eine Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung in Angriff genommen werden. Durch eine Reduktion des Beitragssatzes könnte die hohe Belastung mit Sozialbeiträgen, die gerade kleinere

und mittlere Einkommen trifft, etwas gemindert werden. Eine zu hohe Rücklage ist zudem auch nach Auffassung des Sachverständigenrats dazu geeignet, politische Begehrlichkeiten wecken. Nach Schätzungen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung liegt der um zyklische Komponenten bereinigte nachhaltige Beitragssatz bei 2,5 Prozent, der derzeitige Satz könnte nach Meinung der Wirtschaftsweisen also um bis zu 0,5 Prozentpunkte gesenkt werden. Dies dient auch dem Ziel, die Sozialabgaben in Deutschland unter der 40-Prozentmarke zu halten.

B. Lösung

Der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung wird von 3,0 Prozent auf 2,5 Prozent gesenkt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Entwurf sind für den Bund keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesagentur für Arbeit und der übrigen Verwaltung entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand.

F. Weitere Kosten

Die Senkung des Beitragssatzes entlastet die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber um ca. 5,5 Milliarden Euro. Die Arbeitskosten werden gesenkt, was die Beschäftigungsmöglichkeiten und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen erhöht. Die Entlastung der Arbeitnehmer lässt eine leichte Erhöhung der Konsumnachfrage erwarten. Insgesamt ist aber nicht mit nennenswerten Auswirkungen auf das Preisniveau zu rechnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Senkung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 341 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird die Angabe „3,0 Prozent“ durch die Angabe „2,5 Prozent“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 2018

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Dieses Gesetz dient der Senkung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung. Es soll dazu beitragen, dass die Sozialabgaben unter 40 Prozent bleiben. Außerdem sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entlastet werden. Dies gilt in besonderem Maße für kleinere und mittlere Einkommen. Das Datum des Inkrafttretens sichert eine ausreichend hohe Rücklage der Bundesagentur für Arbeit von ca. 20 Milliarden Euro.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung wird auf 2,5 Prozent festgesetzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

Danach hat der Bund für die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieses Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Dieses Gesetz sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Festsetzung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung ist mit der Zielstellung finanzieller Nachhaltigkeit zu vereinbaren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Entwurf sind für den Bund keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand.

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Bundesagentur für Arbeit und der übrigen Verwaltung entstehen durch dieses Gesetz kein Aufwand.

4. Weitere Kosten

Die Senkung des Beitragssatzes entlastet die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber um ca. 5,5 Milliarden Euro. Die Arbeitskosten werden gesenkt, was die Beschäftigungsmöglichkeiten und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen erhöht. Die Entlastung der Arbeitnehmer lässt eine leichte Erhöhung der Konsumnachfrage erwarten. Insgesamt ist aber nicht mit nennenswerten Auswirkungen auf das Preisniveau zu rechnen.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird auf 2,5 Prozent festgelegt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2019.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.